Herrn
Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin



19. August 2020

In re Wirecard / Handelscompliance der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Sehr geehrter Herr Bundesminister, lieber Herr Scholz,

die 'Vereniging van Effectenbezitters', in Europa auftretend unter dem Handelsnamen 'European Investors' ist eine Aktionärsschutzvereinigung niederländischen Rechts. Sie vertritt die Interessen von Aktionären der inzwischen insolventen Wirecard AG. Wir haben zwischenzeitlich Klage beim Landgericht Stuttgart gegen die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unter dem Aktenzeichen 27 O 239/20 eingereicht.

Indessen geht es uns nicht schlicht um Schadensersatz für Aktionäre. Es ist vielmehr unsere fundamentale Überzeugung, dass der Wirecard-Skandal sachgerecht nur auf verschiedenen thematischen und funktionalen Ebenen zu analysieren ist. Dazu gehört auch die im Bereich Ihrer Rechts- und Fachaufsicht liegende BaFin.

Die Berichte, z.B. im Handelsblatt (https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/bilanzskandal-bafin-mitarbeiter-handelten-vor-pleite-verstaerkt-mit-wirecard-aktien/26093622.html?ticket=ST-7311667-n03mScubBQHbE77mz5SV-ap1) über die Handelsaktivitäten von Mitarbeitern der BaFin in Aktien oder Derivaten der insolventen Wirecard AG haben wir mit Befremden zur Kenntnis genommen. Nach unserem Dafürhalten ist mit Blick auf die geschädigten Anleger die Erkenntnis schlicht nicht ausreichend, dass vorangezeigte Geschäfte von Vorgesetzten genehmigt wurden.

1. Sie sollten daher die BaFin lückenlos klären lassen, wer wann ab Anfang 2019, jedenfalls aber seit dem short selling ban, was genau mit Bezug auf Wirecard gehandelt hat. Dies inkludiert auch die Aufklärung, ob die betreffenden Personen oder mit Ihnen verbundene Personen

möglicherweise über Insiderwissen verfügten. Auch dies aber ist nicht ausreichend. Denn bereits das Innehaben einer größeren Position von Aktien der oder Derivaten auf die Wirecard AG aus Geschäften vor 2019 kann zu einem bestimmten Aufsichtsverhalten motiviert haben oder dazu motiviert haben, andere in einem solchen Aufsichtsverhalten zu bestärken oder hiervon abzubringen. Auch Depotüberträge im entsprechenden Zeitraum sind zu untersuchen. Das gleiche gilt für Vermögensverwaltungsaufträge, die vielleicht formaljuristisch keine Intervention des Treugebers voraussetzen, aber auch nicht ausschließen, dass auf eine solche Intervention entsprechend reagiert wird. In Summe ist also eine risikoorientierte, politisch sensible Untersuchung angezeigt, die sich nicht an juristischen Förmeleien aufhält.

- 2. Es ist des weiteren angezeigt zu prüfen, ob auf Basis dieser tatsächlichen Erkenntnisse die internen Regeln zur Handelscompliance (ganz zu schweigen von den allgemeinen gesetzlichen Regeln z.B. aus der MAR) wirklich eingehalten wurden. Auch hier wäre es tunlich, sich nicht auf eine rein formalistische Prüfung zu beschränken. So ist es für uns nicht nachvollziehbar, wieso vor dem short selling ban und/oder der Sonderprüfung nicht ein absolutes Handelsverbot im Rahmen der internen Compliance-Vorschriften verhängt wurde. Angesichts dieser markanten Einschnitte bestand durchweg die Gefahr manifester Interessenkonflikte, die ein solches Handelsverbot erforderlich gemacht hätten.
- 3. Für die Zukunft sollte sich die BaFin auf die Seite derjenigen Aufsichtsbehörden begeben, die absolute Handelsverbote für alle Mitarbeiter vorsehen, da das aktuelle Modell der BaFin letztlich immer Lücken lassen muss und ein lavierender Kompromiss ist. Für die Mitarbeiter der Finanzaufsicht muss indessen über die gesetzlichen Bestimmungen der MAR hinaus die absolute Integrität und Interessenkonfliktfreiheit im Vordergrund stehen.
 - Wie bereits berichtet sehen EZB und Bundesbank ein entsprechendes Handelsverbot vor.
 - Die niederländisches AFM hat ein entsprechendes Handelsverbot, die entsprechenden Regeln haben wir beigefügt.
 - Die britische FCA hat eine entsprechende Regulierung in ihren Anweisungen an Mitarbeiter unter https://www.fca.org.uk/publication/corporate/fca-employee-hand-book.pdf auf Seite 9.
 - Ferner ist uns bekannt, dass auch die ESMA intern eine Verschärfung der Regulierung prüft (der status quo der ESMA entspricht in etwa dem der BaFin).

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

Sie werden diese Fragen vermutlich auch im Finanz- und/oder einem möglichen Untersuchungsausschuss gefragt werden. Daher wäre es nicht nur im politischen Eigeninteresse, sondern auch im Interesse der Anleger, die das Verhalten der BaFin kritisch hinterfragen, angezeigt, Antworten auf die vorgenannten drei Punkte präsentieren zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Paul Koster

CEO European Investors-VEB

European Investors-VEB

Amaliastraat 7
2514 JC Den Haag
Nederland